

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern für Privatpersonen mit Wohnsitz in der Gemeinde Leutenbach



1. Förderziele

Das Förderprogramm Lastenräder soll die nachhaltige und klimagerechte Mobilität, durch eine Steigerung des Radverkehrsanteils in Leutenbach, fördern und die CO₂-Emissionen senken, im Sinne des Klimaschutzes.

2. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Leutenbach fördert die Beschaffung von neuen elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenräder).

Förderfähige Lastenräder sind serienmäßig konzipierte Räder, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Zwei- oder dreirädriges, zulassungs- und versicherungsfreies elektrisch unterstütztes Lastenrad (E-Lastenrad bis 25 km/h).
- Vom Hersteller maximal zugelassenes Gesamtgewicht für das Lastenrad (Rad, Zuladung an Lasten bzw. Personen und FahrerIn bzw. Fahrer) von mindestens 150 kg.
- Ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm.
- Transportmöglichkeiten, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind und mindestens 0,10 m³ Volumen aufnehmen können oder eine Transportfläche von mindestens 0,25 m²

3. Antragsberechtigt

Zum Erhalt der Förderung berechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Leutenbach. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich.

4. Fördervoraussetzung

- a) Der Förderantrag ist vor Abschluss des Kaufvertrages für das Lastenrad einzureichen.
- b) Eigenbauten oder Leasing-Lastenräder sind nicht förderfähig.
- c) Anbringen eines Hinweises auf die Gemeinde als Fördergeber (Aufkleber Klimaneutrales Leutenbach).
- d) Die Fördermittelempfängerin, der Fördermittelempfänger hat das geförderte Lastenrad mindestens 36 Monate ab Kaufdatum selbst zu nutzen und betriebsbereit zu halten. Das Lastenrad darf innerhalb dieses Zeitraums nicht

an den Händler/die Händlerin zurückgegeben, weiterverkauft oder langfristig an Dritte überlassen werden.

- e) Es dürfen keine Fördergelder aus Förderprogrammen des Bundes oder des Landes für den Kauf des Lastenrades beansprucht werden.
- f) Die Gemeinde Leutenbach ist berechtigt, einen Termin zur Überprüfung der Angaben des/der Antragsstellenden vorzunehmen.

5. Art und Umfang der Förderhöhe

- a) Die Förderhöhe für elektrisch unterstützte Lastenräder (E-Lastenräder) beträgt 25% des Kaufpreises bis zu einer maximalen Fördersumme von 500 Euro.
- b) Pro Haushalt kann nur ein Lastenrad gefördert werden.

6. Förderantragsstellung

Die Förderung ist vor dem Kauf unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags „Lastenfahrrad“ zu beantragen, dem alle dort genannten Anlagen beizufügen sind.

7. Förderverfahren

- a) Über den Antrag wird von der Gemeinde auf Grundlage dieser Förderrichtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- b) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Leutenbach. Nach Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel finden weitere Anträge keine Berücksichtigung mehr.
- c) Eine Förderung wird nur für Lastenräder mit elektrischem Antrieb erfolgen, die nach dem Erhalt eines Förderbescheides gekauft werden. Eine rückwirkende Nutzung des Förderprogrammes ist nicht möglich.
- d) Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- e) Es ist nur ein Antrag pro Haushalt zulässig.
- f) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragsstellende einen Bescheid mit der festgelegten Höhe der Zuwendung.
- g) Der Kauf muss innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten nach Gestattung der Fördermittel erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.
- h) Nach dem Kauf des Lastenrads sind innerhalb von 4 Wochen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:
 - Eine Kopie des Kaufbeleges.
 - Ein Nachweis über die getätigte Zahlung (z.B. Kontoauszug)
 - Ein Foto des geförderten Lastenrades mit dem gut sichtbaren und dauerhaft angebrachten Hinweis auf die Gemeinde als Fördergeberin (Aufkleber Klimaneutrales Leutenbach)

- i) Der Förderbetrag wird nach vollständigem Vorliegen aller Unterlagen auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

8. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragstellenden unverzüglich zurück zu zahlen, wenn:

- a) Die in den Förderrichtlinien genannten Pflichten aus dem Förderprogramm nicht erfüllt wurden oder Bestimmungen des Förderprogramms nicht eingehalten wurden.
- b) Wenn sich später herausstellt, dass falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass kein Anspruch auf eine Förderung gemäß dem Programm bestand.
- c) Wenn gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen/Vorgaben des Bewilligungsbescheids verstoßen wurde.

9. Sonstige Regelungen

- a) Die Gemeinde Leutenbach behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern.
- b) Bei der Förderung handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Leutenbach. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.
- c) Fördermittelempfänger sind unter Angabe des Aktenzeichens verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mitzuteilen, wenn
 - Eine Änderung ihrer Kontaktdaten innerhalb des Förderzeitraumes erfolgt.
 - Das Lastenrad nicht mehr angeschafft werden soll.
 - Ein anderes Lastenrad angeschafft werden soll als ursprünglich beantragt.
 - Weitere Fördermittel in Anspruch genommen werden.
 - Eine verzögerte Anschaffung aufgrund Lieferverzögerung oder sonstiger Gründe eintritt.
 - Sich Einschränkungen hinsichtlich des geförderten Fahrzeuges ergeben.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft.